

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Anfrage

Einreicher:

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlagen Nr.:

A//

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag		

Eingereicht am: 18.11.2019

Anfrage: Küstenschutz in Vorpommern-Rügen

1. Der NDR berichtete am 6. November 2019, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mehr als 40 Millionen Euro Bundesmittel für den Küstenschutz nicht abrufen würde, weil die Fördermittelverfahren in vorgegebenen 6 - 8 Monaten nicht umsetzbar wären. Welche Konsequenzen hat dies für den Küstenschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen?
2. Welche Aktivitäten hat der Landrat ergriffen, um auf die Inanspruchnahme des Küstenschutzprogrammes und die dementsprechende Umsetzung von Küstenschutzmaßnahmen zu drängen?
3. Bis vor ein paar Jahren wurden die Dünen der Ostseestrände in unserem Kreis durch Drahtabspannungen geschützt, eine wirksame Maßnahme, die Strandbesucher davon abhielt, die Dünen zu betreten. Diese Aufgabe übernahm früher das StALU. Im Bereich des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft oblag diese Aufgabe dem Amt selbst. Unseres Wissens nach stehen dem Nationalparkamt seit 3 Jahren keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung. Wie ist dies mit dem mit dem o.g. fehlenden Abruf von Bundesmitteln vereinbar?
4. Die Dünen sind nicht nur als Küstenschutz von Bedeutung, sondern auch Bestandteil der NATURA 2000 Kulisse und nach nationalem Recht als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren, zu deren Erhalt und Zustandsverbesserung eine Verpflichtung besteht. Wie bewertet der Landrat auch vor diesem Hintergrund die unzureichenden Küstenschutzmaßnahmen, bzw. die Nichtnutzung der entsprechenden Förderkulisse?
5. Welche Küstenschutzmaßnahmen sind aus Sicht des Landkreises Vorpommern-Rügen sinnvoll und erforderlich und wie begleitet der Landkreis die Verfahren zur Umsetzung des Küstenschutzes?

6. Wie schätzt die Kreisverwaltung das Gefährdungspotenzial der Küsten im Landkreis angesichts des Klimawandels, des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels und der Gefahr einer Erhöhung der Intensität von Sturmfluten sowohl was die qualitative wie auch die quantitative Seite angeht?

Begründung:

Der NDR berichtete am 6. November 2019, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mehr als 40 Millionen Euro Bundesmittel für den Küstenschutz nicht abrufen würde, weil die Fördermittelverfahren in vorgegebenen 6 - 8 Monaten nicht umsetzbar wären. Die BÜNDNISGRÜNE Kreistagsfraktion möchte daher wissen, welche Auswirkungen dies auf den Landkreis Vorpommern-Rügen hat.

Albrecht Kiefer und Jürgen Suhr
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Kreistagsfraktion Bündnis '90/Die Grünen
Herrn Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 01.20.01.02
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt: Maxi Müller
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: +49 (0)3831 357-1214
Fax: +49 (0)3831 357-441210
E-Mail: Maxi.Mueller@lk-vr.de
Datum: 9. Januar 2020

Ihre Anfrage zum Küstenschutz in Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wetenkamp,

ich muss dieser Antwort voranstellen, dass die Verwaltung des Landkreises nicht in der Lage ist, Ihre Fragen zu beantworten, da ihr keine Zuständigkeiten im Rahmen des Küstenschutzes obliegen. Insofern kann ich Ihnen lediglich empfehlen, Ihre konkreten Fragen an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu richten.

Ich erlaube mir in der Folge dennoch einige Ausführungen, um Ihnen einen Überblick über die jeweiligen Zuständigkeitsträger zu geben.

Der Küstenschutz umfasst alle baulichen Maßnahmen zur Sicherung menschlicher Nutzungen an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns vor Überflutung und Küstenrückgang. Er ist im Wassergesetz des Landes (LWaG) als öffentliche Aufgabe deklariert, wobei sich die Pflicht zur Sicherung der Küsten auf den Schutz im Zusammenhang bebauter Gebiete beschränkt (§ 83 Abs.1). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Küstenschutzes richtet sich nach dem jeweiligen Schutzzweck der Küstenschutzanlagen. In der Regel ist sie Küstenschutzverbänden zugewiesen, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift gegründet werden sollen. Dies ist bisher nicht erfolgt und so ist gegenwärtig das Land M-V als Funktionsnachfolger der Wasserwirtschaftsdirektion Küste der DDR in der Pflicht (§ 83 Abs. 2). Von der Regelzuständigkeit ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmfluten dienen. Diese Aufgabe obliegt im jeweiligen Verbandsgebiet den bestehenden Wasser- und Bodenverbänden (§ 83 Abs.3).

Für das Land nehmen die Aufgaben die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) in Schwerin, Rostock und Stralsund als staatliche Bauverwaltung wahr. Im StÄLU Mittleres Mecklenburg in Rostock übernimmt die „Abteilung Küste“ als Arbeitseinheit mit zentralisiertem Küstenschutzsachverstand ämterübergreifende Grundlagen-, Planungs- und Serviceaufgaben für die StÄLU als untere Wasserbehörde und untere staatliche Bauverwaltung.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Überwachung des Schutzes der gesetzlich geschützten Biotope, so auch der Küstendünen- unabhängig davon, ob durch das Land M-V Küstenschutzmaßnahmen getroffen werden oder nicht. Hierbei findet im Einzelfall eine naturschutzfachliche Beurteilung und ggf.

